

Verbandstag

des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. am Samstag, dem 18. Juni 2022, um 10.00 Uhr in der Sportschule Hennef, Sövener Straße 60, 53773 Hennef

Anträge

TOP 8: Anträge auf Änderung der Satzung (soweit die nachfolgenden Wahlen davon betroffen sind) inkl. Bestätigung der Änderungsbeschlüsse des Beirats

8.1. Anträge auf Bestätigung von Satzungsänderungen, die der Beirat gemäß § 28 Absatz 4 FVM-Satzung beschlossen hat

Antrag 1:

Ergänzung des § 4 Abs.5 Satzung/FVM "Gemeinnützigkeit: Verwirklichung des Satzungszwecks durch Hilfspersonen"

Antrag 2:

Einführung eines § 19a Satzung/FVM "Art der Durchführung des Verbandstages"

Antrag 3:

Ergänzung zu § 24 Abs.1 Satzung/FVM "Beschlussfähigkeit des Verbandstages und der Kreistage"

Antrag 4:

Änderung/Ergänzung in/zu § 26 Satzung/FVM "Präzisierungen zum außerordentlichen Verbandstag"

Antrag 5:

Anpassung der §§ 33 und 47 Satzung/FVM "Erhöhung der Anzahl der Beisitzer in den Schiedsrichterausschüssen"

Antrag 6:

Ergänzung des § 50 Satzung/FVM "Folgen bei Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses"

Ergänzung des § 4 Abs.5 Satzung/FVM

Gemeinnützigkeit

Alt:

(1)-(4)

(5) Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

Neu:

(1)-(4) unverändert

- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen, durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

- Beiratsbeschluss vom 29. Oktober 2021
- Der Steuerberater des FVM Steuerberater hat uns auf eine Änderung des § 57 AO hingewiesen, welche eine Satzungsänderung erforderte.
- Die Steuervergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften setzen grds. voraus, dass diese ihre Zwecke "ausschließlich und unmittelbar" erfüllen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Nach §§ 51 Abs. 1 S. 1, 57 Abs. 1 S. 1 AO setzt dies grds. voraus, dass sie diese Zwecke selbst verwirklichen. Dies kann aber nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO "auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist." Die Hilfsperson wird also gemeinnützigkeitsrechtlich ähnlich wie ein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) tätig. Die Hilfsperson muss nicht selbst steuerbegünstigt sein, es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.
- Beispiel: Der Sportverein bietet Training nicht durch vereinseigene Übungsleiter, sondern durch Beauftragung einer selbständigen Sportschule oder einer Sport-GmbH an.
- Nach § 57 Abs. 3 AO verfolgt eine gemeinnützige Körperschaft ihre Zwecke auch dann unmittelbar iSd § 57 Abs. 1 AO, wenn sie "satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51–68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht". Dies erleichtert dem gemeinnützigen Sportverein die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen. Insbesondere kann hierdurch auch u.U. die Bereitstellung von Personal, Sachmitteln oder Sportanlagen begünstigt werden.
- Nach § 57 Abs. 4 AO verwirklicht eine gemeinnützige Körperschaft ihre Zwecke auch dann unmittelbar iSd § 57 Abs. 1 AO, "wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet." Dies erleichtert es dem gemeinnützigen Sportverein, Zweckbetriebe (zB Sport- oder Jugendleistungszentrum, Trainingsbetrieb,

Sportabteilungen, Turnierveranstaltungen) in Tochter-Kapitalgesellschaften (insbesond gGmbH, gUG) auszugliedern.	lere

Einführung eines § 19a Satzung/FVM

Art der Durchführung des Verbandstags (neu eingefügt)

(1) Der Verbandstag kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Beirats erfolgen,

a) als physische Zusammenkunft der Delegierten (sog. Präsenz-Verbandstag).
b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Delegierte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (Hybrid-Verbandstag) oder c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Online-Verbandstag).

Das Verbandspräsidium hat die Art der Durchführung in der Einladung mitzuteilen.

- (2) Das Verbandspräsidium kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Hybrid- und Online-Verbandstages beschließen, die insbesondere sicherstellen, dass nur die gemäß § 19 vorgesehenen Personengruppen an dem Verbandstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit der Einladung des Verbandstages verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandstag gültig, wenn
- a) alle Delegierten in Textform beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom Verbandsbeirat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für alle Sitzungen und satzungsgemäßen Veranstaltungen der Verbandsorgane, Kommissionen und der Kreisorgane sowie deren Beschlüsse entsprechend. Für die Durchführung der Sportgerichtsverhandlungen sind die Normen der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes maßgebend.

- Beiratsbeschluss vom 29. Oktober 2021.
- Der Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen wurde beauftragt, eine Satzungsänderung zu entwerfen, die virtuelle und hybride Verbands- und Kreistage ermöglicht, ebenfalls sollen virtuelle/hybride Ausschusssitzungen etc. ermöglicht werden. Für gerichtliche Verhandlungen sollen die Regelungen der RuVO/WDFV gelten.

Ergänzung zu § 24 Abs.1 Satzung/FVM

Beschlussfähigkeit Verbandstage und Kreistag

Alt:

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Verbandsmitarbeiter, die kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung.

Neu:

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zum Verbandstag hinzuweisen.

Das Beginn bei des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten Stimmberechtigten dauert bis zum Ende des Verbandstages. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätiaten Verbandsmitarbeiter, die kraft ihres Amtes stimmberechtiat sind. erwerben das Stimmrecht Wahl mit ihrer oder Bestätigung.

- Beiratsbeschluss vom 29. Oktober 2021
- Die Beschlussfähigkeit des Verbandstags und der Kreistage ist in (§ 44 Abs.1 Satzung/FVM i.V.m.) § 24 Abs. 1 Satzung/FVM geregelt. Nach der früheren Fassung ist und bleibt ein satzungsgemäß einberufener Verbands- und Kreistag beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Dies bedeutet, dass eine Versammlung, bei der weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind, beschlussunfähig ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit hat der Präsident einen neuen Verbandstag einzuberufen, der dann wiederum ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- Der Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen wurde damit beauftragt eine Regelung zu entwerfen, die vorsieht, dass Kreis- und Verbandstage, unabhängig der Anzahl der Delegierten, beschlussfähig sind. Hierauf sollte in der Einladung hingewiesen werden.
- An die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung stellt das Gesetz keine Anforderungen, sodass grundsätzlich mangels abweichender Bestimmung in der Satzung das einzige erschienene Mitglied wirksam Beschlüsse fassen kann (MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018 Rn. 44, BGB § 32 Rn. 44). Für die Einberufung (Form, Frist, Zuständigkeit etc.) und Durchführung (Leitung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse etc.) der Delegiertenversammlung gelten die für die Mitgliederversammlung geltenden Regeln (BeckOGK/Notz, 15.9.2018, BGB § 32 Rn. 280). Auch andere Verbände verfügen über eine solche Regelung.
- Aus dem zweiten Absatz folgt, dass die Zahl der Stimmberechtigten nach der Neuwahl des Präsidiums steigt. Hierauf wird während des Verbandstages hingewiesen. Zudem war der Begriff der "Delegierten" dort zu streichen und durch "Stimmberechtigte(n)" zu ersetzen.

Änderung/Ergänzung in/zu § 26 Satzung/FVM

Außerordentlicher Verbandstag

Alt:

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhöruna Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages mit Gründen einen versehenen Antrag stellen.
- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen abgesehen von Dringlichkeitsanträgen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag beschlussfähig. wenn bei Feststellung der Delegierten mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend Beschlussunfähigkeit Wird die festgestellt, dann sind die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden. Auflösungsbeschluss bedarf Der einer Vierfünftelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Neu:

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhöruna Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages mit Gründen einen versehenen Antrag stellen.
- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen abgesehen von Dringlichkeitsanträgen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Finden zwischen den ordentlichen Verbandstagen ein oder mehrere außerordentliche Verbandstage statt, so setzen sich diese aus den Mitgliedern des Beirates (je eine Stimme), den auf den letzten ordentlichen Kreistagen gewählten Vertretern der Vereine (je zwei Stimmen) Vertretern sowie den der <u>Betriebssportgrupp</u>en und <u>Betriebssportgemeinschaften</u> (je eine Stimme) zusammen. Im Falle der nachgewiesenen Verhinderung eines Delegierten entscheidet der Kreisvorstand durch einen entsprechenden Beschluss über die Meldung eines Ersatzdelegierten. Die Namen der Ersatzdelegierten sind der Verbandsgeschäftsstelle spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann sind die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den außerordentlichen Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser außerordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anders geregelt, finden auf den außerordentlichen Verbandstag die Vorschriften des ordentlichen Verbandstages Anwendung.

- Beiratsbeschluss vom 29. Oktober 2021
- Bei der Vorbereitung und Durchführung des außerordentlichen Verbandstages 2020 wurden einige Unklarheiten in unserer Satzung entdeckt. Diese sollten behoben werden.
- § 26 Ziff. 3 Satzung/FVM wird neu eingefügt und stellt nun klar, wer auf einem außerordentlichen Verbandstag stimmberechtigt ist. Ebenfalls ist ein Mechanismus vorgesehen, falls ein Delegierter verhindert ist. Die Regelung ist eine Mischung der Regelung des FVN und des § 19 unserer Satzung, die die Zusammensetzung des ordentlichen Verbandstages vorsieht.
- § 26 Ziff. 4 Satzung/FVM muss angepasst werden, da ein Verweis auf § 24 Abs.1 S.2 und 3 Satzung/FVM wegen der Änderung des § 24 nicht mehr möglich ist.
- § 26 Ziff. 5 Satzung/FVM wird klarstellend eingefügt, dies war bislang bereits allgemeines Verständnis.

Anpassung der §§ 33 und 47 Satzung/FVM §33 Satzung/FVM

Verbandsschiedsrichterausschuss

Alt:

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, Verbandsschiedsrichterlehrwart und fünf Beisitzern: einer ist für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für die Öffentlichkeitsarbeit und für Sonderaufgaben zuständig. Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. besteht Er dem aus Verbandsschiedsrichterlehrwart und mindestens drei Beisitzern, von denen einer die Lehrarbeit Jungschiedsrichterwesen zuständig ist. Die Beisitzer des Lehrstabes auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandspräsidium berufen. Ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses sein. Kandidiert ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses für ein Amt im Verbandsschiedsrichterausschuss, hat dieser Kandidat vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl das Amt im Kreis niederlegt.

(Abs. 2 bleibt unverändert)

Neu:

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, Verbandsschiedsrichterlehrwart und fünf sechs Beisitzern von denen einer für die Ausbildung und Förderuna der Jungschiedsrichter und einer für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Er besteht aus dem Verbandsschiedsrichterlehrwart und mindestens drei Beisitzern, von denen einer Lehrarbeit für die Jungschiedsrichterwesen zuständig ist. Die Lehrstabes werden Beisitzer des auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandspräsidium berufen. Ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses darf nicht aleichzeitia Mitalied des Verbandsschiedsrichterausschusses sein. Kandidiert Mitalied ein Kreisschiedsrichterausschusses für ein Amt im Verbandsschiedsrichterausschuss, hat dieser Kandidat vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl das Amt im Kreis niederlegt.

(Abs.2 bleibt unverändert)

§ 47 Satzung/FVM

Kreisschiedsrichterausschuss

Alt:

wird (1) In Kreisen den ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er Vorsitzenden, besteht aus dem dem Kreisschiedsrichterlehrwart und fünf Beisitzern. von denen einer für die Ausbilduna und Förderung der Jungschiedsrichter für sowie einer Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben zuständig ist.

(Abs.2 ff. bleiben unverändert)

Neu:

Kreisen (1) wird In den ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er Vorsitzenden, besteht aus dem dem Kreisschiedsrichterlehrwart fünf sechs Beisitzern, von denen einer für die Ausbilduna und Förderung der Jungschiedsrichter und einer für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

(Abs.2 ff. bleiben unverändert)

Begründung:

- Beiratsbeschluss vom 29. Oktober 2021
- Da Umfang und Intensität der Arbeiten in den Ausschüssen stetig zunehmen, stoßen die handelnden Personen immer häufiger an ihre Zeit- und Kapazitätsgrenzen. Die seinerzeit mit Motivation und Ehrgeiz gestarteten Mitarbeiter*innen haben schnell erkennen müssen, dass die Arbeit und die damit verknüpften Anforderungen so manches Mal eher zur Belastung als zur Freude im Ehrenamt, und hier gerade im Schiedsrichter*innen-Bereich, beitragen. Die vielfältigen, EDV-gestützten Aufgaben scheinen auf dem ersten Blick eine Erleichterung der Arbeiten mit sich zu bringen, die Realität sieht jedoch anders aus. Nicht nur der Umgang mit dem DFBnet, die Vorbereitungen der zum Teil digital gestalteten Weiterbildungsabende oder die Berechnung des Schiedsrichter-Untersoll-Bestandes binden Mitglieder des Ausschusses stark ein, auch die wachsenden Aufgaben im F&B-Bereich wie Futsal und Beach-Soccer binden weitere Ressourcen.

Eine Erweiterung um eine*n Beisitzer*in im Schiedsrichterausschuss stellt eine große Bereicherung des Gremiums dar und würde zu einer Entlastung aller anderen Beisitzer*innen führen. Die anstehende Arbeit würde auf eine Schulter mehr verteilt und entlastet dabei fünf andere. Ggf. entstehende Mehrkosten halten sich in einem vertretbaren und überschaubaren Rahmen und sollten zu stemmen sein. Alle Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse sowie der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschuss versprechen sich in der Erweiterung des Gremiums eine gute und sich auszahlende Investition in das Ehrenamt.

Ergänzung des § 50 Satzung/FVM

Kinder- und Jugendschutz

Alt:

- (1) Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII für sich als verbindlich an.
- (2) Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger Verbands- und Kreisebene sind verpflichtet. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – und danach in wiederkehrenden Ab-ständen von Jahren - dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können.
- (3) Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet. Nach Einsichtnahme ist ein erweitertes Führungszeugnis der darin bezeichneten Person unverzüglich zurückzugeben.

Neu:

- (1) Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII für sich als verbindlich an.
- (2) Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter. Schiedsrichter Funktionsträger auf Verbandsund Kreisebene sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit _ und danach wiederkehrenden Abständen von drei Jahren - dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können.
- (3) Legt ein ehrenamtlicher Mitarbeiter oder Funktionsträger im Sinne des Abs.2 dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis nicht spätestens bis zum Ablauf des 31. Augusts eines Jahres vor, in ordentlicher Verbandstag dem ein stattgefunden hat, soll das Verbandspräsidium die Person vorläufig ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung sind die Person und der Vorsitzende des betroffenen Ausschusses zu hören, bei Mitgliedern des Kreisvorstandes das Mitglied und der Kreisvorstand im Übrigen. Das Verbandspräsidium hat nach dem Beschluss der vorläufigen Amtsenthebung unverzüglich sportgerichtliches ein Verfahren dauerhaften Amtsenthebung einzuleiten. Die vorläufige Amtsenthebung gilt bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Rechtsorgane zuständigen über die dauerhafte Amtsenthebung.
- (4) Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet. Nach Einsichtnahme ist ein erweitertes Führungszeugnis der darin

bezeichneten Person unverzüglich zurückzugeben.

- Beiratsbeschluss vom 29. Oktober 2021
- Unsere Satzung sieht in § 50 Abs.2 vor, dass alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet sind – vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Mit der Änderung wird ein Mechanismus in der Satzung hinterlegt, der klarstellt, welche Folgen die Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hat.

TOP 8: Anträge auf Änderung der Satzung (soweit die nachfolgenden Wahlen davon betroffen sind) inkl. Bestätigung der Änderungsbeschlüsse des Beirats

8.2. Anträge auf Bestätigung von Ordnungsänderungen, die der Beirat gemäß § 28 Absatz 4 FVM-Satzung beschlossen hat

Antrag 7:

Anpassung des § 7 Ehrungsordnung/FVM "Voraussetzungen zur Berufung in den Ältestenrat"

Antrag 8:

Anpassung des § 11 Ehrungsordnung/FVM "Anpassung an bereits erfolgte Änderungen durch den VT 2019"

Antrag 9:

Neufassung des § 5 (3) Finanzordnung/FVM "Anpassung aufgrund des Wechsels von Vertragspartnern"

Antrag 10:

Änderung des § 1 Spesenordnung/FVM (Anlage zu § 9 Finanzordnung/FVM)
"Auslagenerstattung Einzelrichter"

Antrag 11:

Anpassung der Verwaltungsanordnung zur Schiedsrichter*innen-Meldepflicht/FVM

"Regelungen bei ruhendem Spielbetrieb u.a."

Anpassung des § 7 Ehrungsordnung/FVM Ältestenrat

Alt:

In den Ältestenrat können auf Anregung der Ehrungskommission durch das Verbandspräsidium ehemalige Verbandsmitarbeiter/innen aufgenommen werden. Diese sollen

- a) Inhaber der goldenen FVM-Ehrennadel sein,
- b) in der Regel eine mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit in Verbandsinstanzen aufweisen,
- c) grundsätzlich das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder (§ 9) gehören stets dem Ältestenrat an.

Neu:

In den Ältestenrat können auf Anregung der Ehrungskommission durch das Verbandspräsidium ehemalige Verbandsmitarbeiter/innen aufgenommen werden. Diese sollen

- a) Inhaber der goldenen FVM-Ehrennadel sein,
- b) in der Regel eine mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit im
 Präsidium, im Beirat oder in einem
 sonstigen Gremium des Verbandes
 aufweisen; dem gleichgestellt sind
 vergleichbare Tätigkeiten für den
 WDFV, den DFB und den
 Landessportbund NRW in
 Verbandsinstanzen aufweisen.
- c) grundsätzlich das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder (§ 9) <u>und</u> <u>Ehrenpräsidenten (§ 10)</u> gehören stets dem Ältestenrat an.

- Beiratsbeschluss vom 20. März 2020.
- Neben dem in § 7 der Ehrungsordnung/FVM genannten Personenkreis sollen auch Personen in den Ältestenrat berufen werden können, die zwar nicht als Mitglieder in Gremien des FVM eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit aufweisen, aber über eine entsprechende Zeit als Vertreter des FVM in Gremien des WDFV und/oder des DFB tätig waren und die übrigen Ehrungsvoraussetzungen erfüllen. Außerdem regt die Ehrungskommission an, durch entsprechende Ergänzung des § 7 Ehrungsordnung/FVM klarzustellen, dass neben den Ehrenmitgliedern auch Ehrenpräsidenten des FVM immer dem Ältestenrat angehören.

Anpassung des § 11 Ehrungsordnung/FVM

Antragswesen, Zuständigkeiten

Alt:

- Die Ehrungen, mit Ausnahme der Ehrungen für die Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften, erfolgen auf Antrag.
- (2) Antragsberechtigt sind

die Vereinsvorstände zu den Nrn.3 und 4 der §§ 3 und 4;

die Kreisvorstände zu den Nrn. 2 und 4 der §§ 3 und 4 – auch auf Anregung eines Vereinsvorstandes –;

die Mitglieder des Präsidiums zu den §§ 5, 6 und 8 – bezüglich §§ 5 und 6 auch auf Anregung eines Kreisvorstandes –;

das Präsidium und der Beirat zu den §§ 9 und 10.

- (3) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Verleihung gestellt werden; Anträge von Vereinen sollen über den Kreisvorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Anträge zu den §§ 3 bis 6 und 8 entscheidet das Verbandspräsidium, das sich im Bedarfsfall einer Ehrungskommission bedienen kann. Über die Anträge zu § 9 entscheidet der Beirat, zu § 10 der Verbandstag.

Neu:

- Die Ehrungen, mit Ausnahme der Ehrungen für die Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften, erfolgen auf Antrag.
- (2) Antragsberechtigt sind

die Vereinsvorstände zu Nr. 2 den Nrn.3 und 4 der §§ 3 und 4;

die Kreisvorstände zu den Nrn. 2 und 4 der §§ 3 und 4 – auch auf Anregung eines Vereinsvorstandes –;

die Mitglieder des Präsidiums zu den §§ 5, 6 und 8 – bezüglich §§ 5 und 6 auch auf Anregung eines Kreisvorstandes –;

das Präsidium und der Beirat zu den §§ 9 und 10.

- (3) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Verleihung gestellt werden; Anträge von Vereinen sollen über den Kreisvorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Anträge zu den §§ 3 bis 6 und 8 entscheidet das Verbandspräsidium, das sich im Bedarfsfall einer Ehrungskommission bedienen kann. Über die Anträge zu § 9 entscheidet der Beirat, zu § 10 der Verbandstag.

- Beiratsbeschluss vom 20. März 2020.
- Der Verbandstag des FVM hat am 29. Juni 2019 eine Änderung der Ehrungsordnung beschlossen. Aufgrund der Neufassung der §§ 2 bis 6 Ehrungsordnung/FVM hätten auch einige Passagen in § 11 Ehrungsordnung/FVM (Antragswesen, Zuständigkeiten) redaktionell angepasst werden müssen, da sich diese auf die geänderten §§ 2 bis 6 Ehrungsordnung/FVM beziehen. Dies wurde jedoch im Vorfeld des Verbandstages übersehen.

Neufassung des § 5 (3) Finanzordnung/FVM

Sonstige Einnahmen

Alt:

Der FVM ist über den WDFV Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in den Vereinen Sport Treibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt – bemessen an der Zahl der im FVM und seinen Mitgliedern organisierten Sportlern – Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA). Von der Sporthilfe NRW e.V. satzungsgemäß erhobene Beiträge und Umlagen können durch den FVM in Form einer Umlage an die Mitglieder weiter belastet werden.

Neu:

Der FVM ist als Mitglied im WDFV zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom FVM gemäß der Satzung des WDFV Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der WDFV seinerseits des LSB NRW gemäß der Satzung verpflichtet ist. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag WDFV, gegenüber dem den der FVM diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitalieder des FVM sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der FVM tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

- Beiratsbeschluss vom 13. März 2021.
- Seit dem 1. Januar 2020 ist der Landessportbund NRW (LSB NRW) Versicherungspartner der ARAG und Träger der Versicherung für die Sportvereine in NRW. Die jährliche Beitragsrechnung für die Sportversicherung, die VBG- und die GEMA-Pauschale sowie der Mitgliedsbeitrag Sporthilfe wird ab sofort vom LSB NRW ausgestellt und die fakturierten Gelder direkt an ARAG, VBG, GEMA und Sporthilfe weitergeleitet.
- Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in dem Westdeutschen Fußballverband e.V. (WDFV) und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den WDFV weitergibt.
- Bisher unterhielt die Sporthilfe NRW e.V. die Sportversicherung und erhob die Gebühren. Durch den Wechsel ist eine Änderung des § 5 Abs. 3 Finanzordnung/FVM notwendig.

Änderung des § 1 Spesenordnung/FVM (Anlage zu § 9 Finanzordnung/FVM) Auslagenerstattung

<u>Alt:</u> ... <u>Neu:</u> ...

Einzelrichter erhalten eine Auslagenerstattung i. H. v. 5,00 € pro Verfahren.

...

erhalten Einzelrichter eine Auslagenerstattung i. H. v. 5,00 € pro Verfahren. Verfahren entspricht Ein grundsätzlich einem von einem Einzelrichter angelegten Aktenzeichen im DFBnet-System. Ergeben sich aus einem Spiel Verfahren, beträgt <u>mehrere</u> die Auslagenerstattung, abweichend von vorstehendem Satz, 5,00 € pro Spiel.

...

- Beiratsbeschluss vom 25. Oktober 2019.
- Die bisherige Formulierung in der Spesenordnung sorgte für Unklarheiten. Wie auf dem Verbandstag 2019 bereits mitgeteilt, lautete das bisherige Verständnis dergestalt, dass für Verfahren, die aus einem Spiel resultieren, die Auslagenerstattung lediglich einmal in Anspruch genommen werden kann. Dies wird durch die Änderung der Spesenordnung klargestellt.

Anpassung der Verwaltungsanordnung zur Schiedsrichter*innen-Meldepflicht/FVM

Alt:

1. Jeder Mitaliedsverein des Fußball-Verbandes Mittelrhein, der als Verein Beteiligung oder unter an einer Kapitalgesellschaft am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, muss unter den in dieser Verwaltungsanordnung niedergelegten Voraussetzungen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern (im Folgenden einheitlich: "Schiedsrichter" ohne Bezug auf Geschlecht oder Alter, s.u. Ziffer 2) stellen.

...

2. ...

Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Einsetzbarkeit unberücksichtigt. Spiele, die in angebrochenen Monaten geleitet werden, werden jedoch berücksichtigt. Einsetzbar ist der Schiedsrichter nach Bestehen der Prüfung.

3. ...

für Vereine, deren Mannschaft der Aoder B-Junioren-Bundesliga oder der Juniorinnen-Bundesliga angehört: 30,- €

Neu:

1. Jeder Mitgliedsverein Fußballdes Verbandes Mittelrhein, der als Verein Beteiligung oder unter einer an Kapitalgesellschaft am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, muss unter den in dieser Verwaltungsanordnung niedergelegten Voraussetzungen Schiedsrichter*innen oder Schiedsrichtern (im Folgenden einheitlich: "Schiedsrichter" ohne Bezug auf Geschlecht oder Alter. s.u. Ziffer 2) stellen.

[In der Folge wird im gesamten Dokument das Wort "Schiedsrichter" durch das Wort "Schiedsrichter*innen", bzw. "Schiedsrichter*in" ersetzt und an einer Stelle das Wort "Pate" mit "Patin" ergänzt]

• • •

<u>Die Höchstanzahl der von einem Verein</u> <u>nach dieser Vorschrift zu stellenden</u> <u>Schiedsrichter*innen ist auf 20</u> <u>beschränkt.</u>

2. ...

Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Einsetzbarkeit unberücksichtigt. Spiele. die in geleitet angebrochenen Monaten werden, werden jedoch berücksichtigt. Ebenso bleiben Monate unberücksichtigt, in denen der/die Schiedsrichter*in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, eingesetzt werden nicht konnte. Einsetzbar ist der/die Schiedsrichter*in nach Bestehen der Anwärterprüfung mit der Anlage und "aktiv"-Schaltung im DFBnet.

3. ...

für Vereine, deren Mannschaft der Aoder B-Junioren-Bundesliga oder der Juniorinnen-Bundesliga angehört: 30,- €

Für angebrochene und volle Monate, in denen der Spielbetrieb auf behördliche oder verbandliche Anordnung vollständig

ruht, also auch keine Freundschafts- oder Turnierspiele stattfinden dürfen, werden keine Ordnungsgelder wegen eines bestehenden Schiedsrichter*innen-Untersolls erhoben.

5. ...

Vereinswechsel bereits geprüfter Schiedsrichter*innen sind nur mit Wirkung zum 30. Juni eines Jahres möglich. 5. ...

Vereinswechsel bereits geprüfter Schiedsrichter*innen sind nur mit Wirkung zum 30. Juni eines Jahres oder hiervon abweichend definierten Beginn eines neuen Spieljahres möglich.

- Beiratsbeschluss vom 18. Mai 2020.
- Nach den umfangreichen Änderungen der Verwaltungsanordnung zur SR-Meldepflicht/FVM zum 1. Juli 2019 hat der Arbeitskreis im Zuge der anhaltenden Corona-Pandemie Änderungen der Verwaltungsanordnung erarbeitet, die unter anderem solch unvorhersehbare Folgen für den Spielbetrieb regeln.
- Die Verwaltungsanordnung zur SR-Meldepflicht/FVM hatte keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, wie das Schiedsrichter*innen-Untersoll bei einem durch behördliche oder verbandliche Anordnung ruhenden Spielbetrieb zu erheben ist. Diese Regelungslücke galt es zu schließen.
- Der Arbeitskreis hat sich in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse und dem Verbandsschiedsrichterausschuss dafür entschieden, auf das Schiedsrichter*innen-Untersoll für die Zeit eines durch behördliche oder verbandliche Anordnung ruhenden Spielbetriebs zu verzichten.
- Neben der Schließung dieser Regelungslücke hat der Arbeitskreis weitere Änderungen vorgenommen, die aus der Umsetzung der Verwaltungsanordnung seit dem 1. Juli 2019 an den Arbeitskreis angetragen worden sind.
- Zum einen haben die Bundesligavereine im FVM, 1.FC Köln und Bayer 04 Leverkusen, darauf hingewiesen, dass sie nach der aktuellen Verwaltungsanordnung je 26 Schiedsrichter*innen zur Verfügung stellen müssten. Sie haben sich dafür ausgesprochen, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Schiedsrichter*innen zu deckeln. Sie erfüllen bereits die geforderte Anzahl und aus ihrer Sicht können auch zukünftige Erhöhungen mit intensiver Werbung und guter Ausstattung erfüllt werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass Schiedsrichteranwärter*innen von kleineren Vereinen im Umland abgezogen oder auch indirekt abgeworben werden.
- Dies kann nicht im Sinne der Amateurvereine sein, denen weit weniger finanzielle Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Schiedsrichter*innen zu werben und zu halten. Daher hat sich der Arbeitskreis dafür entschieden, die Anzahl der Schiedsrichter*innen für einen Verein auf 20 zu deckeln.
- Abschließend hat der Arbeitskreis die Verwaltungsanordnung gendergerecht aufbereitet.
 - Grundsätzlich können Ordnungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn niemand dadurch benachteiligt wird. Dies würde auf die Regelung zur Aussetzung des Schiedsrichter*innen-Untersolls für die Monate, in den der Spielbetrieb ruht, zutreffen.

TOP 13: Anträge

Anträge auf Änderungen der FVM-Satzung 13.1.

Antrag 12:

Anpassung des § 2 Satzung/FVM "Geschlechterunabhängige Formulierung"

<u>Antrag 1</u>3:

Änderung des § 10 Satzung/FVM "Form der Erklärung des Verbandsaustritts"

Antrag 14: Änderung des § 19a Abs.1 Satzung/FVM "Mitteilung über die Art der Durchführung des Verbandstages"

Antrag 15:

Änderung des § 24 Abs.1 Satzung/FVM "Terminologische Angleichung"

Antrag 16:

Änderung des § 26 Abs.1 S.2 Satzung/FVM "Quorum zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages"

Antrag 17:

Änderung des § 27 Abs.3 Satzung/FVM "Stimmberechtigung für Ausschussvertreter im Präsidium"

Antrag 18:

Änderung des § 47 Satzung/FVM "Einberufung der Kreisschiedsrichtertage"

Antragsteller: FVM-Beirat

Anpassung des § 2 Satzung/FVM

Neutralität

Alt:

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaats.

Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Jedes Amt im Verband und in seinen Kreisen ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

Das Verbandsrecht gilt in seiner sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Neu:

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaats.

Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Jedes Amt im Verband und in seinen Kreisen ist Frauen und Männern unabhängig des Geschlechts gleichermaßen zugänglich.

Das Verbandsrecht gilt in seiner sprachlichen Fassung Frauen und Männern unabhängig des Geschlechts gleichermaßen.

- § 2 Satzung/FVM sieht aktuell noch vor, dass jedes Amt im Verband und in seinen Kreisen (nur) Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich ist. Zudem gilt das Verbandsrecht in seiner sprachlichen Fassung (nur) für Frauen und Männer gleichermaßen.
- Die Satzungsänderung schlägt eine neutrale Formulierung vor, die auch das dritte Geschlecht einschließt.

Antragsteller: FVM-Beirat

Änderung des § 10 Satzung/FVM

Erlöschen der Mitgliedschaft

Alt:

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - 1. durch Auflösung,
 - 2. durch Austritt,
 - 3. durch Ausschluss eines Vereins.

(...)

(3) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber durch Einschreibebrief erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung, die den Austritt beschlossen hat, mitgeteilt werden.

Neu:

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
- 1. durch Auflösung,
- 2. durch Austritt,
- durch Ausschluss eines Vereins.

(...)

(3) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber durch Einschreibebrief in Schriftform zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung, die den Austritt beschlossen hat, mitgeteilt werden.

- § 10 Abs.3 Satzung/FVM sieht aktuell vor, dass der Austritt aus dem Verband "durch Einschreibebrief" erklärt werden muss. Diese Formvorschrift wird als zu streng betrachtet und ist unzulässig.
- Es wird daher nun die Schriftform (§126 BGB) gewählt.

Antragsteller: FVM-Beirat

Änderung des § 19a Abs.1 Satzung/FVM

Art der Durchführung des Verbandstages

Alt:

Der Verbandstag kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Beirats erfolgen,

- a) als physische Zusammenkunft der Delegierten (sog. Präsenz-Verbandstag),
- b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Delegierte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (Hybrid-Verbandstag) oder
- c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Online-Verbandstag).

Das Verbandspräsidium hat die Art der Durchführung in der Einladung mitzuteilen.

Neu:

Der Verbandstag kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Beirats erfolgen,

- a) als physische Zusammenkunft der Delegierten (sog. Präsenz-Verbandstag),
- b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Delegierte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (Hybrid-Verbandstag) oder
- c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Online-Verbandstag).

Das Verbandspräsidium hat soll die Art der Durchführung in der Einladung Einberufung mitzuteilen. Es ist zulässig, dass in der Einberufung mehrere Durchführungsarten gem. S.1 genannt werden. Spätestens zwei Wochen vor Durchführung des Verbandstags ist die endgültige Art der Durchführung durch Mitteilung in den "Amtlichen Mitteilungen" bekanntzugeben.

- Der Beirat hat im Herbst 2021 § 19 a in die Satzung eingefügt, der die Art der Durchführung des Verbandstages regelt. § 19 a Abs.1 S.2 Satzung/FVM sieht vor, dass das Verbandspräsidium die Art der Durchführung in der Einladung mitzuteilen hat. Die Vorschrift ist auch auf die Kreistage anwendbar, § 43 Abs.1 Satzung/FVM.
- Bei der Vorbereitung der Kreisveranstaltungen hat sich die Frage gestellt, ob bereits mit der Einladung eine bestimmte Art der Durchführung bestimmt werden muss. Dies würde eine parallele Einladung für eine Veranstaltung in Präsenz oder in digitaler Form nicht möglich machen. Eine Festlegung sollte, gerade in Zeiten der Pandemie, so spät wie möglich erfolgen müssen.
- Die textliche Klarstellung hilft dem o.g. Problem ab. Durch den Begriff "soll" wird klargestellt, dass es sich um ein Regel-Ausnahme-Prinzip handelt. Wenn möglich, soll sich bereits mit der Einberufung auf eine bestimmte Art der Durchführung festgelegt werden.
- Die absolute Frist zur Festlegung beträgt zwei Wochen. Damit wählt der FVM einen Zeitraum, der den Delegierten auch nach strengeren Ansichten in Literatur und Rechtsprechung ausreichend Zeit zur Vorbereitung gewährt.

•	Zudem soll der Begriff "Einladung" durch "Einberufung" ersetzt werden, um in Begrifflichkeiten der Satzung zu bleiben, vgl. § 20 Satzung/FVM.	den

Antragsteller: FVM-Beirat

Änderung des § 24 Abs.1 Satzung/FVM

Beschlussfähigkeit

Alt:

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zum Verbandstag hinzuweisen.

Neu:

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <u>Hierauf ist in der Einladung Veröffentlichung der Einberufung zum Verbandstag hinzuweisen.</u>

- Wie bereits in der Änderung zu § 19a Satzung/FVM dargestellt, verwenden wir die Begrifflichkeiten der "Einberufung" und "Einladung" in der Satzung. Nach Rücksprache mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden, die die Einberufungs-/ und Einladungsprozesse unterstützt haben, ist mit beiden Begriffen der identische praktische Vorgang betroffen.
- Da § 20 Satzung/FVM ausdrücklich von der "Einberufung" spricht, wird die Satzung redaktionell angepasst. Mit der Änderung von §19a Satzung/FVM und der Streichung von § 47 Abs.2 S.3 Satzung/FVM ist nur noch die Änderung von § 24 Abs.1 S.2 Satzung/FVM notwendig.

Antragsteller: FVM-Beirat

Änderung des § 26 Abs.1 S.2 Satzung/FVM

Außerordentlicher Verbandstag

Alt:

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

Neu:

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte mindestens vierzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des letzten ordentlichen Verbandstages gem. § 19 Abs.1 der Satzung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

- Das Amtsgericht Siegburg hat gerügt, dass die bisherige Regelung, die die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags ermöglichte, wenn "50% + x" der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, unwirksam sei, da die Regelung dem Minderheitenschutz des § 37 Abs.1 Satzung/FVM widerspreche. Dies ist zutreffend.
- Der antragstellende Beirat erachtet das Quorum von 40% für einen angemessenen und interessengerechten Wert.
- Die weitere Ergänzung zu Ende des S.2 soll klarstellen, dass es sich um die stimmberechtigten Mitglieder des letzten ordentlichen Verbandstags handelt.

Antragsteller: FVM-Beirat

Änderung des § 27 Abs.3 Satzung/FVM

Präsidium

Alt:

Ist ein Ausschussvorsitzender verhindert, so kann sein Vertreter an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Dieser Vertreter ist nicht stimmberechtigt.

Neu:

Ist ein Ausschussvorsitzender verhindert, so kann <u>ein</u> Vertreter <u>seines Ausschusses</u> <u>stimmberechtigt</u> an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Dieser Vertreter ist nicht stimmberechtigt.

- Bislang sieht § 27 Abs. 3 Satzung/FVM vor, dass im Falle der Verhinderung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden sein Vertreter an der Präsidiumssitzung teilnehmen kann, er aber nicht stimmberechtigt ist. Dies soll geändert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen der Ausschüsse eine entsprechende Berücksichtigung erhalten, auch wenn der Ausschussvorsitzende verhindert ist.
- Die Formulierung ermöglicht auch eine Teilnahme eines anderen Beisitzers des Ausschusses. Damit würde auch ein Gleichlauf zur Regelung im Beirat gelingen, § 28 Abs.6 Satzung/FVM.

Antragsteller: FVM-Beirat

Änderung des § 47 Satzung/FVM

Kreisschiedsrichterausschuss

Alt:

- (1) In den Kreisen wird ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterlehrwart und sechs Beisitzern. von denen einer für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben zuständig ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch den ordentlichen Kreisschiedsrichtertag, der in den Jahren, in denen ein ordentlicher Kreistag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindet. Stimmberechtiat sind neben Schiedsrichtern und Beobachtern die Jungschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Übrigen finden die für die Einberufung und die Durchführung des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Neu:

- (1) Kreisen In den wird ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterlehrwart und sechs Beisitzern. von denen einer für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben zuständig ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch den ordentlichen Kreisschiedsrichtertag, der in den Jahren, in denen ein ordentlicher Kreistag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindet. Stimmberechtigt sind neben den Schiedsrichtern und Beobachtern Jungschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Kreisschiedsrichtertag wird durch den Kreisschiedsrichterausschuss einberufen. Im Übrigen finden die für die Einberufung und für die Durchführung des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

- In Vorbereitung der Kreisschiedsrichtertage ist aufgefallen, dass § 47 Satzung/FVM keine ausdrückliche Regelung trifft, wer zum Kreisschiedsrichtertag einberuft. In der Praxis beruft der/die aktuelle Vorsitzende des KSA den Kreisschiedsrichtertag ein.
- Die textliche Klarstellung gibt die gelebte Praxis wieder und schafft einen Gleichlauf zu Kreis- und Verbandstag.

TOP 13: Anträge

13.2. Anträge auf Ordnungsänderungen

Antrag 19:

Auftrag zur Einreichung eines Antrags zur Änderung von § 5 Abs.7 RuVO/WDFV

"Ableistung von Sperrstrafen ohne Vereinsmitgliedschaft"

Antrag 20:

Auftrag zur Einreichung eines Antrags zur Änderung von §30 Abs.4 RuVO/WDFV

"Antragsrecht für die WDFV-Anlaufstelle"

Antrag 21:

Auftrag zur Einreichung eines Antrags zur Anpassung des § 34 RuVO/WDFV

"Beschleunigung von Gerichtsverfahren"

Antrag 22:

Auftrag zur Einreichung eines Änderungsantrags der RuVO § 9 Abs.3 Unterabsatz 2

"Ableistung von Sperrstrafen bei Vereinswechseln"

Antrag 23:

Auftrag zur Einreichung eines Änderungsantrags des § 56 Abs.2 RuVO/WDFV sowie des § 36 Abs.9 Satzung/WDFV

"Revisionsmöglichkeiten nach Entscheidungen der Kreissportgerichte"

Antragssteller: FVM-Beirat

Auftrag zur Einreichung eines Änderungsbeschlusses zu § 5 Abs.7 RuVO/WDFV Berücksichtigung von Zeiten ohne Vereinsmitgliedschaft bei Sperrstrafen

Das Präsidium des FVM wird beauftragt, nachfolgenden Antrag auf dem Verbandstag des WDFV einzubringen:

Alt:

Ist die Strafvollstreckung ganz oder teilweise durch Verlust der Mitgliedschaft eines Vereins oder Vereinsmitglieds nicht möglich, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein bzw. Wiedereintritt des Vereins fortgesetzt. § 21 Abs. 5 SpO/WDFV bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

Neu:

Ist die Strafvollstreckung ganz oder teilweise durch Verlust der Mitgliedschaft eines Vereins oder Vereinsmitglieds nicht möglich, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein bzw. Wiedereintritt des Vereins fortgesetzt. § 21 Abs. 5 SpO/WDFV bleibt von der verstehenden Regelung unberührt.

<u>Die Strafvollstreckung wird auch nach</u> <u>Verlust der Mitgliedschaft eines Vereins oder</u> eines Vereinsmitglieds fortgesetzt.

Begründung:

- Die bisherige Regelung sieht vor, dass bei Sperren die Zeiten nicht angerechnet werden, in denen Spielerinnen und Spieler über keine Vereinsmitgliedschaft verfügen.
- Dieser Umstand wird als unbillig empfunden, da die Spielerin bzw. der Spieler auch während Zeiträumen, in denen sie/er keinem Verein angehört, nicht spielen kann und somit die Sperre auch "wirkt". Insbesondere bei längeren Unterbrechungen der Vereinsmitgliedschaft kann die weiter bestehende und nicht reduzierte Sperre die Motivation zu einer erneuten aktiven Laufbahn und einer neuen Vereinsmitgliedschaft stark verringern. Zudem werden auch potentiell aufnehmende Vereine abgeschreckt.

Hinweis:

 Der Antrag soll vor der Antragstellung noch mit dem Satzungsausschuss des WDFV besprochen werden, weil ggf. andere/weitere Änderungen der RuVO/WFDV notwendig sind. Es kann daher sein, dass der Antrag zum Verbandstag noch verändert wird. Zudem muss auch noch die technische Komponente, die Berücksichtigung der Zeiten ohne Anmeldung in einem Verein im DFBnet, abgestimmt werden.

Antragsteller: FVM-Beirat

Auftrag zur Einreichung eines Änderungsbeschlusses zu § 30 Abs.4 RuVO/WDFV Antragsrecht für die Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusfälle des WDFV

Das Präsidium des FVM wird beauftragt, nachfolgenden Antrag auf dem Verbandstag des WDFV einzubringen:

Alt:

Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind

- jeder Verein, der ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht; ein berechtigtes Interesse liegt auch dann vor, wenn ein Vereinsmitglied als Geschädigter in Betracht kommt,
- die Organe des WDFV und seiner Landesverbände mit Ausnahme der Rechtsorgane selbst, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist,
- der Staffelleiter bezüglich Vorkommnissen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Neu:

Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind

- jeder Verein, der ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht; ein berechtigtes Interesse liegt auch dann vor, wenn ein Vereinsmitglied als Geschädigter in Betracht kommt,
- die Organe des WDFV und seiner Landesverbände mit Ausnahme der Rechtsorgane selbst, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist,
- der Staffelleiter bezüglich Vorkommnissen in seinem Zuständigkeitsbereich-,
- die Zentrale Anlaufstelle für Gewalt-,
 Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle
 des WDFV, soweit ein gewalttätiges,
 diskriminierendes oder extremistisches
 Verhalten vorliegt; die Bewertung, ob ein
 entsprechendes Verhalten zu Grunde liegt,
 ist seitens der Zentralen Anlaufstelle für
 Gewalt-, Diskriminierungs- und
 Extremismusvorfälle des WDFV vorab nach
 sachgerechten Erwägungen zu prüfen.

Begründung:

 Der § 30 Abs.4 RuVO/WDFV abschließend die Antragsbefugnis zur Initiierung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen. Zum 1. Januar 2020 hat der WDFV eine zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle ("Anlaufstelle") eingerichtet. Die Anlaufstelle erfasst alle Konflikte, die sich im Amateurfußball in NRW

- ereignen und nimmt diese auf. Sie bildet eine Schnittstelle zu den Landesverbänden und externen Partnern, um für den Fußball präventiv und reaktiv agieren zu können.
- Die Anlaufstelle selbst ist kein Organ des WDFV und insofern nicht nach Maßgabe von § 30 Abs.4 2. Spiegelstrich RuVO/WDFV antragsbefugt. Da eine der zentralen Funktionen der Anlaufstelle ist, entsprechende Meldungen zu bündeln, ist eine Antragsbefugnis angezeigt, um auf diese Weise den Prozess für die Verfahrenseinleitung zu beschleunigen.
- Die Antragberechtigung ist dabei indes auf die Kernkompetenzen der Anlaufstelle zu beschränken. Die RuVO/WDFV selbst nennt in § 12 Abs. 1 und 2 extremistisches und diskriminierendes Verhalten. Eine Definition von "gewalttätigem Verhalten" ist der Satzung allerdings fremd. Um die Antragsbefugnis nicht unnötig einzuschränken, sollten die Begriffe an dieser Stelle und auch sonst in der RuVO/WDFV nicht näher definiert werden, die Vorabentscheidung, ob dem möglichen Antrag ein entsprechendes Verhalten zu Grunde liegt, wird dagegen als Korrektiv in das pflichtgemäße Ermessen der Anlaufstelle gelegt.

Antragsteller: FVM-Beirat

Auftrag zur Einreichung eines Initiativantrags zu § 34 RuVO/WDFV Beschleunigung von Gerichtsverfahren

Das Präsidium des FVM wird beauftragt, nachfolgenden Antrag auf dem Verbandstag des WDFV einzubringen:

Der Satzungsausschuss des WDFV wird beauftragt, für die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV eine Regelung zu entwerfen, die den bereits in § 34 der RuVO/WDFV verankerten Beschleunigungsgrundsatz der Verfahren vor den Sportgerichten auf allen Ebenen innerhalb des WDFV und seiner Landesverbände in der Praxis sicherstellt.

- Im § 34 RuVO/WDFV ist eine klare Zielrichtung für die Beschleunigung von Verfahren erkennbar.
- Leider zeigt die Praxis im FVM immer wieder, dass Sportgerichte diesen Auftrag nicht im Sinne des Fußballs und der teilnehmenden Mannschaften umsetzen. Stetig vorkommende Verzögerungen im System erschweren den Staffelleitern auf allen Ebenen die Arbeit und sorgen in den Vereinen für Verdruss über die Verbände, die aber auf die Verfahrensdauer keinen Einfluss haben. Im Sinne eines geordneten Spielbetriebs, im Sinne der an Verfahren beteiligten Mannschaften sowie im Sinne der Spielerinnen und Spieler und auch im Sinne der Gerichte reichen bloße "Soll-Vorschriften" nicht aus, die keinerlei Bindungswirkung für die Gerichte haben.
- Neben den Auswirkungen auf den Spielbetrieb erschweren die verzögerten Verfahrensabläufe auch die Wahrnehmung der gesellschaftspolitischen Verantwortung der Verbände, denn die zeitnahe Ahndung von Verstößen stellt auch eine generalpräventive Maßnahme dar.
- Aufgrund der Komplexität des Ansinnens wird auf die Ausformulierung eines Vorschlags für § 34 RuVO/WDFV verzichtet und die Aufgabe an den Satzungsausschuss des WDFV delegiert. Dieser soll eine Regelung entwickeln, die spätestens im WDFV-Beirat im Frühjahr 2023 verabschiedet werden kann.
- Da die Arbeitsweise der Sportgerichte von dieser Regelung betroffen wäre, ist es erforderlich, dass Sportrichter an der Diskussion beteiligt werden.

Antragsteller: Kreisvorstand Rhein-Erft mit Zustimmung des Kreistags Rhein-Erft am 5. April 2022

Auftrag zur Einreichung eines Änderungsantrags der RuVO § 9 Abs.3 Unterabsatz 2

Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

Das Präsidium des FVM wird beauftragt, nachfolgenden Antrag auf dem Verbandstag des WDFV einzubringen:

Alt:

Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im ieweils betroffenen Wettbewerb; deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend.

Wird die betroffene Mannschaft zurückgezogen, ist die nächsthöhere. hilfsweise die höchste Mannschaft des Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Trainingsspiele zweier Mannschaften desselben Vereins zählen bei der nicht Verbüßuna Sperre mit. der Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben nacheinander werden abgeleistet.

Neu:

Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im ieweils betroffenen Wettbewerb: deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste-Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend, die der Liga, in der die Sperre ausgesprochen wurde, entspricht oder am nächsten kommt.

Wird die betroffene Mannschaft zurückgezogen, ist die nächsthöhere. hilfsweise die höchste Mannschaft des Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Trainingsspiele zweier Mannschaften desselben Vereins zählen bei der nicht Verbüßung der Sperre mit. Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben werden nacheinander abgeleistet.

Begründung:

• Ein Spieler, der während seiner Sperre aus einer unteren Liga zu einem Verein wechselt, der mehrere Seniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen lässt, müsste der Spieler nach dem bisherigen Stand seine Sperre in der höheren Mannschaft ableisten. Dies kann bedeuten, dass ein KL C Spieler in seinem neuen Verein die Ableistung unter Umständen nur in der Mittelrheinliga oder im krassesten Fall in der Regionalliga ableisten kann, obwohl dieser Verein Mannschaften in den unteren Ligen spielen hat. Dies kann nicht im Sinne des § 9 Abs.3 RuVO/WDFV sein.

Antragsteller: Kreisvorstand Rhein-Erft mit Zustimmung des Kreistags Rhein-Erft am 5. April 2022

Auftrag zur Einreichung eines Änderungsantrags des § 56 Abs.2 RuVO/WDFV sowie des § 36 Abs 9 Satzung/WDFV

Das Präsidium des FVM wird beauftragt, nachfolgende Anträge auf dem Verbandstag des WDFV einzubringen:

§ 56 Abs.2 RuVO/WDFV Revision

Alt:

Das Berufungsorgan hat über die Zulassung Revision Amts von wegen entscheiden. Die Zulassung der Revision hat in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu erfolaen. Das Verbandsgericht WDFV kann unter dieser Voraussetzung die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen, sofern DFB-Recht berührt wird.

Neu:

Das Berufungsorgan hat über die Zulassung Revision Amts von wegen entscheiden. Die Zulassung der Revision hat in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu erfolaen. Verbandssportgericht eines Landesverbandes kann unter diesen Voraussetzungen, wenn die erste Instanz ein Kreissportgericht ist, die Revision, ohne eine Entscheidung getroffen zu haben, an das Verbandssportgericht WDFV zur endgültigen Klärung weiterleiten.

Das Verbandsgericht WDFV kann unter dieser Voraussetzung die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen, sofern DFB-Recht berührt wird.

Ist das Verbandssportgericht eines Landesverbandes die 2. Instanz, kann das Verbandssportgericht WDFV die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen.

§ 36 Abs 9 Satzung/WDFV Allgemeine Bestimmungen, Zusammensetzung, Wahl, Zuständigkeit

Alt:

(9) Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung über Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Präsidiums des WDFV;

in zweiter Instanz für die Entscheidung über

- Rechtsmittel gegen Urteile und a) Beschlüsse des Sportgerichts des WDFV Verbandssportgerichte der der Landesverbände sowie Anträge auf Überprüfung von deren Urteilen nach Maßgabe des § 63 RuVO,
- b) Revisionen gegen Urteile der Bezirkssportgerichte nach durchgeführter Berufung.

Neu:

(9) Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung über Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Präsidiums des WDFV;

in zweiter Instanz für die Entscheidung über

- a) Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Sportgerichts des WDFV und Verbandssportgerichte der des Landesverbände sowie Anträge auf Urteilen nach Überprüfung deren von Maßgabe des Ş 63 RuVO,
- b) Revisionen gegen Urteile der Bezirks-<u>und Kreissportgerichte</u> nach durchgeführter Berufung.

- Bei grundsätzlichen oder weitreichenden Entscheidungen, die von einem Kreissportgericht als 1. Instanz ausgesprochen werden, kann das Verbandssportgericht als letzte Instanz nur für den entsprechenden Landesverband, in dem das Kreissportgericht zuständig ist, entscheiden.
- Eine grundsätzliche Entscheidung, die für alle Landesverbände innerhalb des WDFV richtungsweisend wäre, ist nach der bisherigen Fassung des § 56 RuVO/WDFV nicht zu erreichen.
- Es sollte dem Verbandssportgericht eines Landesverbandes möglich sein, Revisionsanträge direkt an das Verbandssportgericht des WDFV weiterzuleiten.
- Ebenso sollte im § 36 Abs 9 Buchstabe b Satzung/WDFV der Text, wie oben beschrieben, ergänzt werden.